

Allgemeine Vertragsbedingungen zu Werkleistungen der Smart Mechatronics GmbH

1 Art und Umfang der Werkleistung

Der Auftragnehmer erbringt die Werkleistungen zu den Vereinbarungen im Vertrag. Die Smart Mechatronics GmbH trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Der Auftragnehmer erbringt die Werkleistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

2 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.

Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Werkleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3 Austausch von Personen / Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen durch andere zu ersetzen. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, wobei der Auftragnehmer für die durch diese Subunternehmer erbrachten Leistungen verantwortlich ist.

4 Schutzrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für speziell für den Auftraggeber entsprechend der Leistungsbeschreibung fertig gestellte Arbeitsergebnisse das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Werkleistungen zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt frühestens mit vollständiger Zahlung der Vergütung. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung im Vertrag.

5 Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihm insbesondere die erforderlichen Mitarbeiter sowie die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und bei Arbeiten im Hause des Auftraggebers die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber nimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Im Falle eines von dem Auftragnehmer zu vertretenden Datenverlustes haftet der Auftragnehmer für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Auftraggeber obige Datensicherung durchgeführt hat.

6 Vergütung

Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet.

Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Rechnung Leistungsnachweise beigefügt sind, gelten diese als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

6.1 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

7 Abnahme bei Werkleistung, Fehlerkategorien

7.1 Die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann der Auftragnehmer die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme („Schlussabnahme“) die gesamte Werkleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Schlussabnahme unberührt. Mit der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches das gelieferte Arbeitsergebnis mit der erstellten Leistungsbeschreibung abgleicht und bestehende Abweichungen folgenden Fehlerkategorien zuweist:

Fehlerkategorie 1:

Es liegt an dem Werk oder einem Teil des Werkes ein Fehler vor, der eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung unmöglich macht oder unzumutbar einschränkt und behindert.

Fehlerkategorie 2:

Alle sonstigen vertraglichen Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschreibung sind der Fehlerkategorie 2 zuzuordnen.

7.2 Rechtsfolgen:

Bei Fehlern der Fehlerkategorie 1 vereinbaren die Parteien einen neuen Abnahmetermin. Soweit Fehler der Fehlerkategorie 2 vorliegen, gilt das System als im Wesentlichen vertragsgemäß. Die Parteien vereinbaren im Abnahmeprotokoll, wie und innerhalb welcher Zeit diese Fehler zu beseitigen sind.

Die Abnahme wird vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam durchgeführt. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Als Abnahmedatum gilt das Datum des Abnahmeprotokolls.

Kann eine Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer als abgenommen. Der Abnahme steht die produktive Nutzung der Leistung gleich.

Mit der Abnahme bzw. Teilabnahme treten die Rechtsfolgen des § 640 BGB ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8 Qualitative Leistungsstörung

8.1 Wird die Werkleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Werkleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Werkleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dieses Recht steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nachbesserungsversuche des Auftragnehmers mindestens dreimal fehlgeschlagen sind. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag muss der Auftraggeber die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9 Sonstige Haftung

9.1 Die Haftung ist abschließend für qualitative Leistungsstörungen in Ziffer 8 geregelt.

9.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:

9.2.1 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn von ihm eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag, für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages.

Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

9.2.2 Auch bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern der Schaden nicht durch leitende Angestellte des Auftraggebers verursacht wurde.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2 gelten nicht bei Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 8 und 9 verjähren in 2 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

11 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 12.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 12.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.4 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

13 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis

14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen ist Dortmund. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Dortmund, soweit die Voraussetzungen für eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung (Vollkaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) vorliegen. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Stand: 09.01.2013

d3/d2489